

2022/WAL/0010
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Waldlaubersheim)	28.03.2022	3

bereits beraten im: Ortsgemeinderat Waldlaubersheim	am: 14.02.2022
---	----------------

Betreff:
Erlass einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

Begründung:

Der Rat der Ortsgemeinde Waldlaubersheim hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 Vorberatungen zum Erlass einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) durchgeführt und die im folgenden aufgeführten Beschlüsse getroffen.

1.) Abrechnungsgebiet

Nach den Maßgaben des § 10a (1) KAG i.V.m der aktuellen Rechtsprechung sind in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim 2 Abrechnungsgebiete/Abrechnungseinheiten zu bilden. Das Abrechnungsgebiet 1 umfasst die gesamte Ortslage Waldlaubersheim und das Abrechnungsgebiet 2 umfasst den Gewerbepark/das Gewerbegebiet. Der Rat der Ortsgemeinde Waldlaubersheim hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 mehrheitlich dafür gestimmt dieser Empfehlung der Verwaltung zu folgen. Näheres wird in der beigefügten Begründung zur Ausbaubeitragssatzung ausgeführt und definiert. (Anlage 1 und Anlage 2)

2.) Verschonungsregelung

Die Ortsgemeinde Waldlaubersheim hat sich dafür ausgesprochen von der Verschonungsregelung nach § 10a (6) KAG Gebrauch zu machen. Demnach können Grundstücke verschont werden bei denen in jüngster Zeit Ausbau-, Erschließungsbeiträge gezahlt wurden. In Waldlaubersheim wird aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz die Verschonung bei gezahlten Ausbaubeiträgen nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche angewendet werden. Eine pauschale Verschonung bei Erschließungsbeiträgen wird allerdings weiterhin Anwendung finden, da man davon ausgehen kann, dass in aller Regel die erstmalige Herstellung zu höheren Belastungen führt als ein Ausbau. Weiteres ist unter § 13 der Ausbaubeitragssatzung festgehalten. Die Begründung hierzu wird ebenfalls der Satzung beigefügt. (Anlage 2)

3.) Vollgeschosszuschlag

Um die Differenzierung bzw. den Vorteil zwischen einem Vollgeschoss bzw. zwei Vollgeschossen darzustellen, sind in der Satzung Vollgeschosszuschläge aufzunehmen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Staffelung in 10er bzw. 20er Schritten. Der Ortsgemeinderat Waldlaubersheim hat sich in seiner Sitzung vom 14.02.2022 mehrheitlich für die Staffelung in 10er Schritten ausgesprochen. Entsprechend wurde dies unter § 6 Absatz 2 der Ausbaubeitragssatzung festgehalten.

4.) Gemeindeanteil

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20%. Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit/Abrechnungsgebiet insgesamt zu ermitteln. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 beschlossen im Abrechnungsgebiet 1 (Ortslage) 35% Gemeindeanteil und im Abrechnungsgebiet 2 (Gewerbegebiet) 20% Gemeindeanteil festzulegen. Die Begründung hierzu ist der Satzung beigelegt. (Anlage 2)

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat Waldlaubersheim beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) und die Begründung hierzu, rückwirkend zum 01.03.2022.

☐ in der vorgelegten Fassung

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

☐ nach Einarbeitung der Änderungen

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 10.03.2022		durch: Ludwig, Christina		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig ☐	Mit Stimmen- mehrheit ☐	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag ☐	Abweichender Beschluss (Folgeseite) ☐

I II III IV V

Anlage: